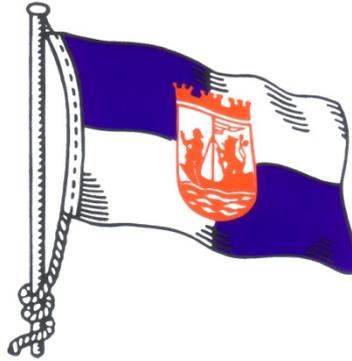




[www.muewa-koeln.de](http://www.muewa-koeln.de)

# Mülheimer Wassersport e.V. Köln



## Satzung des

# Mülheimer Wassersport e. V.

## Köln

Bootshaus: Krahenstraße 15, 51063 Köln, Tel. (0221) 6401177  
Konten: Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE51 3806 0186 7610 5540 10

[www.muewa-koeln.de](http://www.muewa-koeln.de) [www.facebook.com/muewakoeln](https://www.facebook.com/muewakoeln)  
Sparkasse KölnBonn,  
IBAN: DE09 3705 0198 0012 1221 49



## Satzung des Mülheimer Wassersport e. V. Köln

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung .....	4
§ 2	Zweck .....	4
§ 3	Vereinsfarben und Vereinsflagge .....	4
§ 4	Geschäftsjahr .....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Art der Mitgliedschaft .....	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 8	Adress- und Bankänderungen .....	6
§ 9	Ende der Mitgliedschaft .....	6
§ 10	Vorstand.....	7
§ 11	Mitgliederversammlungen.....	8
§ 12	Kasse und Beiträge.....	10
§ 13	Pflichten der Mitglieder .....	11
§ 14	Strafen.....	11
§ 15	Schiedsgericht .....	12
§ 16	Ehrennadeln.....	12
§ 17	Datenschutz .....	12
§ 18	Auflösung des Vereins .....	13
§ 19	Schülerriegen.....	14

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung**

Der 1921 gegründete Verein trägt den Namen

„Mülheimer Wassersport e.V. Köln“.

Sein Sitz ist in Köln-Mülheim. Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln geführt.

## **§ 2 Zweck**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Ausübung des Rudersports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinsfarben und Vereinsflagge**

Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

Als Flagge führt der Verein das Wappen der ehemaligen Stadt Mülheim in rot auf blau - weißem Feld.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

In den Verein können nur solche Personen aufgenommen werden, die den Rudersport aus uneigennütigen Gründen betreiben oder fördern wollen. Mit der Mitgliedschaft unterliegt jeder<sup>1</sup> automatisch dem Grundgesetz des Deutschen Ruderverbandes und seinen Amateurbestimmungen.

## **§ 6 Art der Mitgliedschaft**

Mitglieder sind :

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) auswärtige Mitglieder
- f) Gastmitglieder

---

<sup>1</sup> Nur zur sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Es sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

- zu a) Ehrenmitglieder sind aller Beitragspflicht enthobene Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Rudersport verliehen wird. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung.  
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- zu b) Aktive Mitglieder sind solche, die im Sinne des § 5 Rudersport betreiben und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
- zu c) Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv am Rudersport teilnehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, mit Ausnahme der Benutzung von Booten. Sie können jederzeit den Antrag stellen, als aktives Mitglied dem Verein anzugehören.
- zu d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht.
- zu e) Auswärtige Mitglieder sind solche, die auf Grund des auswärtigen Wohnsitzes oder Aufenthaltes nicht in der Lage sind, regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht. Bei Anwesenheit bis zu 4 Wochen in Köln haben sie das Recht, die Boote zu benutzen; bei längerer Anwesenheit wird die auswärtige Mitgliedschaft vorübergehend, und zwar für die gesamte Zeit der Anwesenheit, in eine aktive, unterstützende oder jugendliche überführt, sofern sich das Mitglied aktiv am Vereinsleben beteiligt.
- zu f) Gastmitglieder sind aktive Mitglieder eines auswärtigen Rudervereins, die sich für die Zeit ihrer Anwesenheit in Köln regelmäßig am Vereinsleben beteiligen. Dies gilt für die Dauer bis zu einem halben Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Mülheimer Wassersport e.V. ist von den Bewerbern schriftlich (Aufnahmeformular) beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Zu den Aufnahmegesuchen nimmt der Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich Stellung. Bei positiver Bestätigung gilt der Bewerber als „vorläufig aufgenommen“. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

3. Die „vorläufige Aufnahme“ gilt für die Dauer von drei Monaten. Während dieser Zeit wird den Mitgliedern durch Aushang und auf Mitgliederversammlungen von den Anmeldungen Kenntnis gegeben. Es ist erwünscht, dass der Bewerber möglichst rege am Vereinsleben teilnimmt.
4. Falls vor Ablauf der dreimonatigen Frist die vorläufige Aufnahme nicht widerrufen wird, erfolgt die endgültige Aufnahme automatisch. Sie wird in der nächst folgenden Mitgliederversammlung offiziell bekannt gegeben. Eine Ablehnung wird schriftlich vom Vorstand mitgeteilt; sie kann ohne Begründung erfolgen.
5. Entscheidungen über die Aufnahme eines Bewerbers bedürfen eines  $\frac{2}{3}$  - Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand.
6. Eine abgelehnte Bewerbung kann erst nach Ablauf eines Jahres nach Antragstellung wiederholt werden.
7. Bewerber, die sich am Rudersport beteiligen wollen, müssen die Bedingungen eines Freischwimmers erfüllen und - sofern sie unter 25 Jahre alt sind - im Besitz eines Sportgesundheitspasses sein. Andernfalls kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

## **§ 8 Adress- und Bankänderungen**

Änderungen von Adress- oder Bankdaten sind dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitgliedes

zu a) Der Austritt ist zum 30.6. und zum 31.12. des Kalenderjahres möglich, bei Gastmitgliedern zum Ende jeden Monats. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 1.6. bzw. 1.12. des Jahres vorliegen. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

zu b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages oder des Eintrittsgeldes länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, nachdem es vom Vorstand schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemahnt worden ist.

Außerdem kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Satzungen, die Ruder- oder Bootshausordnung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen verstößt oder wenn es durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Mülheimer Wassersport e.V. schädigt.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen oder schriftlich von mindestens 10 Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt im Falle der Nichterfüllung von Beitragspflicht durch Vorstandsbeschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Der Beschluss ist endgültig.

In allen anderen Fällen erfolgt der Ausschluss ebenfalls durch Vorstandsbeschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Das Mitglied hat jedoch das Recht, im Vorstand gehört zu werden und gegen den Vorstandsbeschluss beim Schiedsgericht Berufung einzulegen. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist endgültig. Die Beschlüsse werden dem Ausgeschlossenen vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Mit dem Ausschluss erlöschen die als Mitglied erworbenen Rechte.
5. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bis zu dem in § 9, Abs.1 festgesetzten Termin zahlungspflichtig, das ausgeschlossene Mitglied bis zum Tage seines Ausschlusses.

## § 10 Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftwart und dem 1. Kassenwart; sie müssen voll geschäftsfähig sein. Er entscheidet mehrheitlich. Zur Vertretung ist ein Vorsitzender in Gemeinschaft mit einem Mitglied des engeren Vorstandes befugt.

Innerhalb des Vereins sind in den einzelnen Sparten die Unterschriften der jeweils hierfür berufenen Vorstandsmitglieder verbindlich.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 2 Vorsitzenden
- 2 Schriftwarten
- 2 Kassenwarten
- 2 Ruderwarten
- 1 Bootswart
- 1 Hauswart
- 1 Jugendwart
- 1 Veranstaltungswart
- 2 Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer kann, falls erforderlich, erhöht werden.

3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er erlässt die Haus-, Ruder- und Jugendordnung, die Trainingsvorschriften und eine Geschäftsordnung für den inneren Verwaltungsbetrieb. Der Vorstand beschließt, abgesehen von der in der Satzung vorgeschriebe-

nen Mehrheit, mit Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der engere Vorstand hat gegenüber Entscheidungen des Gesamtvorstandes auf Grund seiner Gesamtverantwortlichkeit ein Vetorecht.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und zwar die Wahl des engeren Vorstandes jeweils für die Dauer von zwei Jahren, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von einem Jahr. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat jeweils getrennt und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

Es kann auch eine offene Abstimmung erfolgen, falls dies durch einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder verlangt wird. Mehrere Vorstandsmitglieder können auch en bloc gewählt werden, wenn dies mit Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder verlangt wird.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres aus, so kann durch Vorstandsbeschluss ein Mitglied zum vorläufigen Vorstandsmitglied bis zur Jahreshauptversammlung bestellt werden.
6. In Anbetracht der Tatsache, dass die Jugendlichen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben, wird den in der Mitgliederversammlung anwesenden jugendlichen Mitgliedern vor der Wahl des Jugendwartes die Möglichkeit gegeben, einen Kandidaten mit Mehrheitsbeschluss zu wählen und ihn der Versammlung zur Wahl vorzuschlagen. Wird dieser Kandidat von der Versammlung nicht gewählt, so kann ein anderer Kandidat nach den oben genannten Richtlinien gewählt und vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht ist auf drei Kandidaten beschränkt.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlungen finden statt als:
  - a) Jahreshauptversammlung
  - b) ordentliche Mitgliederversammlung
  - c) außerordentliche Mitgliederversammlung.

zu a) Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb eines Quartals nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ihre Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und muss folgende Punkte enthalten:

## Satzung des Mülheimer Wassersport e. V. Köln

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Geschäftsbericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des erweiterten Vorstandes bzw. alle 2 Jahre Neuwahl des Gesamtvorstandes,
- Alle 2 Jahre Neuwahl des Schiedsgerichtes,
- Festsetzung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr.

Die Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig, falls sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist.

zu b) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf und Interesse statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist.

zu c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Begründung enthalten sein.

3. Die Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen erfolgt in Textform. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Tage vorher, bei der Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vorher, abgesandt sein.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - einem anderen Vorstandsmitglied. Nach der Entlastung des Vorstandes wird zur Wahl des 1. Vorsitzenden mit der Versammlungsleitung ein Mitglied beauftragt, das vorher von der Versammlung in offener Wahl gewählt wurde und dem bisherigen Vorstand nicht angehörte.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entschei-

derung, wenn die Dringlichkeit mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt wird.

7. Anträge auf Änderung der Satzung können entweder vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und sind einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der wesentliche Inhalt der Abänderungsanträge ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Versammlung bekannt zu geben. Nur Anträge, die auf diese Weise bekannt gegeben worden sind, dürfen zur Abstimmung kommen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Verlauf im allgemeinen wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelesen.

## **§ 12 Kasse und Beiträge**

1. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Kassenwarte. Die Kasse wird geprüft von zwei vor der Jahreshauptversammlung durch eine Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch die Geschäftsordnung festgesetzt.
- 4a. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Zahlungsweise durch die Geschäftsordnung geregelt wird. Mitglieder, die drei Monate oder länger mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht und können von der Teilnahme am Ruder- oder Clubbetrieb ausgeschlossen werden.
- 4b. Der Beschluss zur Erhebung sowie die Festsetzung der Höhe einer Umlage sind Angelegenheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Umlageerhebung muss bei der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Das Eintrittsgeld ist spätestens vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die „vorläufige Aufnahme“ zu zahlen. Erfolgt die Auf-

nahme eines Mitgliedes innerhalb eines Quartals, so ist die volle Quartalsbeitragsrate zu zahlen.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

1. Zur Unterhaltung und Wartung des Bootsmaterials, des Bootshauses und der sonstigen Einrichtungen bzw. Geräte des Vereins sind die aktiven und jugendlichen Mitglieder gemäß § 6 b) und d) verpflichtet, Unterstützungsleistungen zu erbringen.
2. Die Unterstützungsleistungen sollen vorwiegend als Arbeitsleistungen erbracht werden. Im Verhinderungsfall sind statt dessen Geldleistungen zugelassen.
3. Der Umfang der Unterstützungsleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Durchführung der Unterstützungsleistungen regelt der Vorstand.

### **§ 14 Strafen**

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, die Geschäfts-, Haus- oder Ruderordnung oder sonstige vom Vorstand erlassene Anordnungen, können, sofern sie nicht mit Ausschluss geahndet werden, Ordnungsstrafen festgesetzt werden.
2. Ordnungsstrafen sind:
  - a) befristetes Ruderverbot
  - b) zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme am Clubleben
  - c) durch Anschlag bekannt gegebener Verweis
  - d) Geldstrafen bis zur Höhe eines Viertels eines Jahresbeitrages.
3. Ordnungsstrafen werden vom Vorstand verhängt. Befristetes Ruderverbot kann durch den Ruderwart alleine ausgesprochen werden.
4. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haben die Beteiligten zu haften.

## § 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, ohne zur Zeit Mitglied des Vorstandes zu sein.
2. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zu schlichten bzw. darüber zu entscheiden. Ferner entscheidet das Schiedsgericht über Berufungen bei Ausschlüssen. Das Urteil des Schiedsgerichtes, für das eine 3/5 – Mehrheit erforderlich ist, ist verbindlich.
3. Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt für die Dauer von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung. Die Wahl wird entsprechend der Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10, Abs. 4 durchgeführt.

## § 16 Ehrennadeln

Nach einer 20 – jährigen Mitgliedschaft werden die Mitglieder durch die silberne Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet. Bei 40 – jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Auszeichnung durch die Ehrennadel in Gold.

Die silberne und goldene Ehrennadel kann auch durch Vorstandsbeschluss an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

## § 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Telefonnummer, eMail-Adresse, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Beitragsdaten, Mitgliederstatus (aktiv, unterstützend, auswärtig, etc.), Beruf, Steuerberechtigung, Funktion im Verein (z. B. Vorstand), Ehrungen, Ruderfahrten, Ruderkilometer, Fahrtenabzeichen, Trainingsdaten, Schlüsselbesitz unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Sportbetriebs.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, im Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband und im Stadtsporverband Köln. Aufgrund dessen ist der Verein zur Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten einiger Mitgliedergruppen an die dortigen Stellen verpflichtet. Dabei handelt es sich bspw. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, eMail-Adresse, Telefonnummer, Porträtfoto von Funktionsträgern, Trainingsrunderern, Trainern, Ausbildern und Teilnehmern an Lehrgängen. Daneben können auch Funktionen im Verein/Verband, Trainerlizenzen und ähnliche für Sportvereine relevante Daten erhoben werden.

3. Daten zum laufenden Sportbetrieb, wie bspw. Aufstellung der Trainingsrunderer, Siegerlisten, Regattaergebnisse usw., sowie Informationen zum Vereinsleben, werden in den vereinsinternen Mitteilungen und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht sowie an Medien und die vorgenannten Verbände übermittelt. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (wie z. B. Namen, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Vereinsmitgliedschaft) und Fotos seiner Mitglieder von satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung, Wanderfahrten etc.) in vereinsinternen Mitteilungen (z.B. Clubzeitung, Chronik) und auf seiner Webseite.
4. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.
5. Funktionsträger des Vereins können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verein notwendig ist. Die Empfänger und Nutzer dieser Listen haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) über Einhaltung des Verwendungszwecks der Daten und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu unterzeichnen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
7. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung. Weiterhin haben die Mitglieder z.B. bei unrichtigen oder unzulässig erhobenen Daten das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten.
8. Weiteres regeln eine vom Vorstand des Vereins zu beschließende Datenschutzordnung und Verfahrensanweisungen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Wird vom Vorstand oder von zwei Drittel der aktiven und unterstützenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss 14 Tage vorher mit Abdruck dieses Paragraphen den Mitgliedern zugesandt werden.

Der Antrag darf nicht früher als eine Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden und gilt nur dann als ange-

nommen, wenn  $\frac{3}{4}$  der abstimmenden, aber mindestens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmen. Hierbei können verhinderte Mitglieder durch eingeschriebenen Brief auch schriftlich ihre Stimme abgeben.

Die über die Auflösung entscheidende Versammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der „Stadt Köln“ zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich an sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine gleicher Sportart zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitreten, andernfalls es für die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit gemeinnützig zu verwenden.

## § 19 Schülerriegen

Dem Verein ist der

Schüler – Ruderverein  
am Gymnasium Köln - Mülheim, Düsseldorfer Str.13

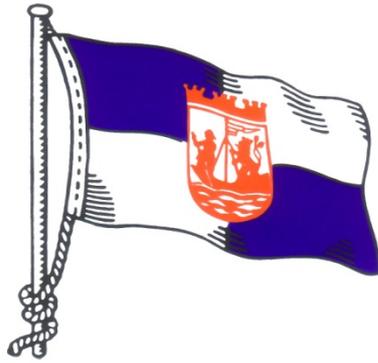
angeschlossen. Anschluss weiterer Schülerrudervereine oder Riegen ist möglich.

Sie werden in der Ausübung ihrer sportlichen Aufgaben unterstützt und stimmen ihre Satzungen so ab, dass eine enge Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Die Mitgliedschaft der Riegen bei der Sporthilfe e.V. ist Voraussetzung für die Ausübung des Rudersportes innerhalb des Mülheimer Wassersports.

Köln - Mülheim den 21. 2. 2019





**Mülheimer Wassersport e. V Köln**  
in  
Köln – Mülheim

